

Fachamt: Tiefbauabteilung

Vorlage-Nr.: 2017-051

Datum: 14.02.2017

## **Beschlussvorlage**

Sanierungsgebiet "Güterbahnhofstraße", 4. BA Güterbahnhofstraße - Ost  
hier: Vorstellung Entwurfsplanung

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>	
Bau- und Umweltausschuss	09.03.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	23.03.2017	öffentlich

### **Beschlussantrag:**

1. Eine Umsetzung der Ordnungsmaßnahme Güterbahnhofstraße – Ost im Rahmen des Sanierungsgebiets „Güterbahnhofstraße“ wird nicht weiter verfolgt.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **1. Ausgangslage**

- a) In der Gemeinderatssitzung am 1. März 2012 wurde das Entwicklungskonzept „Güterbahnhofstraße“ gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen.

Parallel zur Erstellung des Entwicklungskonzepts „Güterbahnhofstraße“ durch das Planungsbüro Nachtrieb & Weigel, Speyer, wurde darauf aufbauend, die Entwurfsplanung für das Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR, Heilbronn erarbeitet.

- b) In der Sondersitzung des Gemeinderats am 2. Februar 2012 wurde der aktuelle Stand der Entwurfsplanung Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ für das Gesamtgebiet ausführlich vorgestellt.

- c) Vom Gemeinderat wurde am 19. Dezember 2013 die Firma Antonio Ragucci Tief- und Straßenbau mit den Tief-, Straßen- und Stützbauwerksarbeiten durch die Stadt Eberbach sowie mit den Tiefbauarbeiten an den Versorgungsleitungen durch die Stadtwerke Eberbach für das Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ 1. BA Panoramaweg beauftragt.

Die Bauarbeiten zum 1. BA Panoramaweg sind beendet. Die Maßnahme wurde am 3. November 2014 abgenommen.

- d) In der Gemeinderatssitzung am 30. Januar 2014 wurden dem Gemeinderat mit Beschlussvorlage 2013-260/1 die Ergebnisse der Machbarkeitsuntersuchung Hochwasserschutz entlang der Itter und des Holderbaches vorgestellt und zur Kenntnis genommen.

Aufgabenstellung dieser Machbarkeitsuntersuchung war, die Defizite beim Hochwasserschutz entlang der Itter und des Holderbaches zu identifizieren und ein Hochwasserschutzkonzept aufzustellen.

Mit Hilfe einer Nutzen-Kosten-Untersuchung wurde anschließend die Wirtschaftlichkeit der geplanten Maßnahme überprüft und das Nutzen-Kosten-Verhältnis aufgestellt. Die Gesamtwirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn das Nutzen-Kosten-Verhältnis größer 1,0 ist. Für die vorgeschlagene Variante wurde ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,9 ermittelt.

- e) Vom Gemeinderat wurde am 1. Oktober 2015 die Firma Michael Gärtner GmbH mit den Tief- und Straßenbauarbeiten durch die Stadt Eberbach sowie mit den Tiefbauarbeiten an den Versorgungsleitungen durch die Stadtwerke Eberbach für das Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ 2. BA Odenwaldstraße beauftragt.

Die Bauarbeiten zum 2. BA Odenwaldstraße sind beendet. Die Maßnahme wurde am 18. Juli 2016 abgenommen.

- f) Vom Gemeinderat wurde am 25. Februar 2016 die Verwaltung ermächtigt die Vergabe des 3. BA Sanierung der Fußgängerüberführung zu vergeben. Mit den Arbeiten wurde die Firma Bauschutz GmbH beauftragt.

Die Sanierungsarbeiten konnten nur zum Teil abgeschlossen werden. Da der Treppenabgang Süd, aufgrund starker Schäden, nicht saniert werden konnte. Die Abnahme der abgeschlossenen Leistungen fand am 12. September 2016 statt.

Vom Gemeinderat wurde am 22. Dezember 2016 der Neubau des Treppenabgangs Süd beschlossen. Aktuell wird die Ausschreibung vorbereitet.

- g) Mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 30. November 2016 wurde das Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ letztmals bis zum 30. April 2019 verlängert. Im Rahmen der Verlängerung ist vorrangig vorgesehen das im Entwicklungskonzept enthaltene Parkdeck mit Anschluss an den Steg und somit mit direkter Anbindung an die Innenstadt zu realisieren.

Für die bedarfsgerechte verkehrstechnische Anbindung ist eine Aufweitung der Fahrbahn vorgesehen, um Raum für den erforderlichen Aufstellbereich zu schaffen. Im Dezember 2016 wurde das Ingenieurbüro Walter + Partner beauftragt, im Rahmen des bestehenden HOAI Vertrags den 4. BA Odenwaldstraße – Ost bis zur Entwurfsplanungsreife zu bringen.

In der vorliegenden Beschlussvorlage wird der aktuelle Stand der Entwurfsplanung des 4. BA Güterbahnhofstraße – Ost vorgelegt.

## 2. Entwurfsplanung

### a) Verkehrsanlagen

Die Güterbahnhofstraße verbindet die Kernstadt im Norden über die Neckar- / Odenwaldstraße mit der Landesstraße 2311 (Wilhelm-Blos-Straße).

Sie dient weiterhin der unmittelbaren Erschließung der angrenzenden Geschäfts-/ Gewerbe- und Dienstleistungsquartiere (z.B. REWE, Stadtwerke Eberbach, DRK, Feuerwehr usw.). Die Erschließung der weiteren nord- bzw. nordöstlichen Wohnquartiere (z.B. entlang des Schafwiesen- und Panoramawegs sowie die künftige Wohngebietserweiterung "Wolfs-/Schafacker") erfolgt ebenfalls in der Hauptsache über die Güterbahnhofstraße.

Gemäß der Verkehrsuntersuchung zum Sanierungsgebiet Güterbahnhofstraße (Büro Köhler & Leutwein) ist die Güterbahnhofstraße im Analysefall 2011 mit ca. 6.600 Fz/24h belastet. Der Schwerverkehrsanteil liegt dabei im Zuge der Güterbahnhofstraße lt. Verkehrsuntersuchung bei ca. 3 – 5 %. In der Verkehrsuntersuchung werden in der ungünstigsten Prognose 2025 von einer max. Querschnittsbelastung der Güterbahnhofstraße von 8.800 Fz/24h ausgegangen.

Das Baufeld des 4. BA Güterbahnhofstraße – Ost erstreckt sich vom Knotenpunkt Güterbahnhofstraße / Odenwaldstraße bis zur Einmündung Panoramaweg / Schafwiesenweg.

Außerhalb des Knotenpunkts Güterbahnhofstraße / Odenwaldstraße weist die Güterbahnhofstraße sowie die asphaltierten Nebenflächen im Baufeld mitunter deutlich sichtbar eine Vielzahl an Verdrückungen sowie in Folge nachträglich verlegter bzw. umgelegter Leitungen von Ver- und Entsorgungsträgern daraus resultierende Störungen des Oberbaus auf. Im Randbereich sind z.T. verdrückte bzw. beschädigte Betonbordsteine zu erkennen. Die unebene und ausgebrochene Fahrbahn inklusive der Flickenteppiche trägt dazu bei, dass eine geordnete Straßenentwässerung nicht immer gewährleistet ist.

Mit der geplanten Straßenbaumaßnahme werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung der straßen- und entwässerungstechnischen Belange.
- Minderung der Lärmbelästigung und Staubbildung.
- Minderung der Vernässung von Nebenflächen und angrenzende Gebäude durch Spritzwasser.
- Aufwertung der Wohn- und Lebensqualität sowie des Straßenbildes.
- Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Beseitigung von Mängeln.
- Verbesserung der Fahrbahnüberquerung für sehbehinderte Personen.
- bedarfsgerechte verkehrstechnische Anbindung des Parkdecks

Die Details der Maßnahme können den Anlagen 1.1a + 1.1b entnommen werden und werden im Rahmen der Beratung vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR vorgestellt.

### b) Abwasseranlagen

Die im Baufeld Bauabschnitt 4 befindlichen Mischwasserkanäle sind gemäß des Allgemeinem Kanalisationsplan (AKP, Teilnetzberechnung, 2011) hydraulisch nicht mehr ausreichend und sollen im Zuge des Straßenbaus entsprechend aufdimensioniert werden. Auch weisen diese zahlreiche Schäden auf.

Weiterhin erfolgt im Bereich des Bauanfangs (Einmündung zum Panorama-/Schafwiesenweg) die Einbindung des Mischwasserkanals aus Bauabschnitt 1 Panoramaweg in das Vereinigungsbauwerk im Zuge der Güterbahnhofstraße.

Am Bauende im Bereich der Einmündung Odenwaldstraße wird an die bestehende, bereits erneuerte Mischwasserkanalisation (BA 2, Odenwaldstraße) angebunden. Die Eingriffe in diesem Bereich sollen so geringfügig wie möglich gehalten werden.

Die Details der Maßnahme kann der Anlage 1.2 entnommen werden und werden im Rahmen Beratung vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR vorgestellt.

### **c) Holderbachverdolung**

Wie zuvor aufgeführt wurde im Jahr 2014 die Machbarkeitsuntersuchung Hochwasserschutz entlang der Itter und des Holderbachs fertiggestellt und die Ergebnisse dem Gemeinderat am 30. Januar 2014 mit Beschlussvorlage 2013-260/1 vorgestellt.

Am Holderbach stellt vor allem die Leistungsfähigkeit der Verdolungen ein Problem dar. Allerdings kommt es auch entlang der offenen Gewässerabschnitten zwischen den Verdolungen zu Ausuferungen. In der Anlage 2.1 ist die Flächenausbreitung und betroffenen Gebäude im Istzustand bei einem HQ100 der beiden Gewässer dargestellt. Für den Neckar wird in dem Lageplan kein Hochwasserereignis dargestellt. Durch ein Hochwasserereignis im Neckar kann es zu Überlagerungen kommen. Beim HQ100 reicht der Rückstau des Neckars über ca. 1,5 km bis zum Gewerbegebiet im Bereich der Gütschowstraße. Außerdem ist dann der Dolenauslauf der Holderbachverdolung eingestaut. Die Überlagerung bei einem Hochwasserereignisse HQ100 kann der Anlage 2.2 entnommen werden.

Die Leistungsfähigkeit der Verdolung unter der Güterbahnhofstraße mit einem Durchmesser von DN1600 bzw. DN1500 beträgt 4,0 m<sup>3</sup>/s und liegt unter einem HQ5.

In der vorliegenden Machbarkeitsuntersuchung wurden Möglichkeiten zum Schutz gegen Hochwasser in der Itter und im Holderbach untersucht.

Für den Bereich der Güterbahnhofstraße wird in der Machbarkeitsuntersuchung für die Verdolung unter der Güterbahnhofstraße der Bau einer Entlastungsleitung empfohlen. Die Länge der Leitung beträgt ca. 610 m.

Im Rahmen der Entwurfsplanung wurde der Teilabschnitt Güterbahnhofstraße – Ost näher untersucht. Die Länge der Leitung beträgt ca. 160 m. Für den Abschnitt wurde zuerst der Bau einer zusätzlichen Verdolung mit einer lichten Breite von 2,50 m und einer lichten Höhe von 1,85 m geplant. Um diese zusätzliche Dole einbauen zu können und die alte Verdolung nicht zu beschädigen, ist ein entsprechender Verbau der Grabenwand notwendig. Im Rahmen der Bearbeitung der Planung zeigten sich jedoch auch Alternativen, welche noch weiter untersucht werden sollen. So stellt sich z. B. die Frage, ob der Bau einer zweiten Dole langfristig die wirtschaftlichste Lösung darstellt, oder ob der Ersatzbau der bestehenden Dole durch einen größeren Querschnitt langfristig die wirtschaftlichere Lösung sein kann.

Die Details der Maßnahme kann der Anlage 1.2 entnommen werden und werden im Rahmen der Beratung vom Ingenieurbüro Walter + Partner GbR vorgestellt.

#### d) Umfang der Maßnahme

Die bisherigen Ergebnisse der Planung zeigt, dass die zahlreichen verschiedenen Gewerke in der Güterbahnhofstraße mit ihren zahlreichen Zwangspunkten eine gewissenhafte Planung voraussetzt, um am Ende eine wirtschaftliche Lösung zu erhalten. Ohne die Entwurfsplanung zum jetzigen Zeitpunkt komplett abgeschlossen zu haben zeigt sich, dass die Maßnahme sich im Rahmen des zur Verfügung stehenden Zeitfensters des Sanierungsgebiets „Güterbahnhofstraße“ nicht realisieren lässt. Auf Grundlage der aktuellen Planung ist mit einer Bauzeit von 25 Monaten und eine Dauer für die Schlussrechnung von 4 Monaten auszugehen. Der Baubeginn der Maßnahme hätte demnach bereits im Dezember 2016 erfolgen müssen, um die Maßnahme im Förderzeitraum abwickeln zu können.

Der aktuelle Bewilligungszeitraum für das Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“ wurde mit Schreiben vom Regierungspräsidium Karlsruhe vom 30. November 2016 letztmals bis zum 30. April 2019 verlängert.

### 3. Vorläufige Kosten

Da die Entwurfsplanung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden konnte, können die Kosten der geplanten Maßnahme Sanierungsgebiet „Güterbahnhofstraße“, 4. BA Güterbahnhofstraße - Ost nur als vorläufige Kosten dargestellt werden.

Verkehrsanlagen	720.040 € brutto
Abwasseranlagen	390.942 € brutto
Holderbachverdolung	842.996 € brutto
<hr/>	<hr/>
Baukosten	1.953.978 € brutto
Baunebenkosten	358.305 € brutto
Unvorhergesehenes	230.911 € brutto
<hr/>	<hr/>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.543.193 € brutto</b>

Im Rahmen der Maßnahme wird es notwendig, Telekommunikationsleitungen um zu verlegen. Der Umfang konnte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend geklärt werden.

### 4. Förderung

#### a) Städtebaufördermittel

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahme „Güterbahnhofstraße“ ist die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen förderfähig. Zu den Erschließungsanlagen gehören insbesondere die örtlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Parkflächen und Grünanlagen.

Nach den Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien sind die Kosten für die Herstellung und Änderung von örtlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und ebenerdigen Parkflächen (ohne Grunderwerb) bis zu einem Betrag von 150 € je m<sup>2</sup> Fläche zuwendungsfähig (Förderobergrenze). Bei Überschreitung der Förderobergrenze ist der überschreitende Betrag im Haushaltsplan aus allgemeinen Deckungsmitteln bereitzustellen.

Zu den Kosten, die förderfähig sind, gehören unter anderem auch die notwendigen Erdarbeiten und der Unterbau, die Kosten der Straßenentwässerung und Gestaltung

der Oberflächen einschließlich Beleuchtung, Möblierung und Begrünung sowie die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen.

Bei kostenmäßiger Unterschreitung der Förderobergrenze sind die Gesamt - bzw. Änderungskosten förderfähig.

Dies bedeutet, dass die Stadt Eberbach an den Kosten für die Herstellung und Änderung von Erschließungsanlagen im Rahmen der genannten Sanierungsmaßnahme kostenmäßig mit einem Eigenanteil von 40 % bei Einhaltung der Förderobergrenze beteiligt ist und bei Überschreitung der Förderobergrenze zur Herstellung der Erschließungsanlage einen entsprechend höheren Eigenanteil zu tragen hat.

Die Förderung stellt sich auf Grundlagen der vorläufigen Kosten für den 4. BA Güterbahnhofstraße - Ost wie folgt dar:

Förderfähige Kosten (Verkehrsanlagen* <sup>1</sup> )	924.795 € brutto
<u>Abzüglich Städtebauförderung (3.300 m<sup>2</sup> x 150 € x 60 %)</u>	<u>297.000 € brutto</u>
Kosten nach Abzug Förderung	627.795 € brutto
Nicht förderfähige Kosten (Abwasseranlagen* <sup>1</sup> )	514.914 € brutto
<u>Nicht förderfähige Kosten (Holderbachverdolung*<sup>1</sup>)</u>	<u>1.103.482 € brutto</u>
Eigenanteil der Stadt Eberbach	2.246.191 € brutto

\*<sup>1</sup> In den Kosten sind die Baunebenkosten und Unvorhergesehenes berücksichtigt.

#### **b) Förderung Ausgleichstock**

Grundsätzlich ist eine Förderung durch den Ausgleichsstock möglich. Als förderfähige Kosten gelten hier die Verkehrsanlagen sowie die Holderbachverdolung. Nicht förderfähig sind die Kosten für die Abwasseranlagen, da diese über die Gebühren voll finanziert werden. In diesem Förderprogramm können jährlich zwei Förderanträge gestellt werden. Für das Jahr 2017 wurde die Quote bereits ausgeschöpft. Außerdem ist der Stichtag für Anträge bereits am 1. Februar 2017.

Für das Jahr 2018 wäre jedoch ein Förderantrag möglich. Hier könnte durch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Fördergebers ein Beginn der Maßnahme im Jahr 2017 realisiert werden. So könnte bereits mit der Maßnahme begonnen werden, obwohl noch kein Zuwendungsbescheid vorliegt. Der Zuschussantrag könnte dann für das Jahr 2018 gestellt werden.

#### **c) Fachförderung Wasserwirtschaft**

Ein großer Teil der Investitionskosten der Maßnahme entfallen auf die Erweiterung der Holderbachverdolung um den Hochwasserschutz zu verbessern. Das Land Baden-Württemberg gewährt Kommunen Zuwendungen für wasserwirtschaftliche Vorhaben von öffentlichem Interesse.

Auf der Grundlage der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft (FrWw 2015) können beispielsweise Maßnahmen zum Ausbau von Gewässern, zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und zum Starkregenmanagement gefördert werden.

Ein Vorhaben kann gefördert werden, wenn

- es dem Wohl der Allgemeinheit dient und nach Art und Umfang aus wasserwirtschaftlichen oder gewässerökologischen Gründen erforderlich ist,

- es, soweit erforderlich, Bestandteil einer mit der unteren Wasserbehörde abgestimmten Gesamtkonzeption ist, welche den wasserwirtschaftlichen und ökonomischen Anforderungen entspricht, und
- die notwendigen Rechtsverfahren und die sonstigen erforderlichen Verfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung abgeschlossen ist oder vor dem Abschluss stehen. Dies gilt auch für die einzelnen Teilvorhaben.

Der mögliche Fördersatz wird wie folgt ermittelt:

Zuwendungsfähige Ausgaben in Euro pro Einwohner/in	Fördersatz in von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben
ab 15	20
75	55
ab 150	70

Bis zum Erreichen des durch Gemeinderatsbeschluss oder in der Verbandssatzung festgelegten Hochwasserschutzgrades kann zur Ermittlung des Fördersatzes die Summe der Ausgaben der einzelnen durchzuführenden Vorhaben auf Grundlage eines Gesamtkonzeptes zusammengefasst werden, wenn

- deren Zweckmäßigkeit durch eine hydrologisch-hydraulische Untersuchung,
- deren Wirtschaftlichkeit nachgewiesen wurde und
- sie ununterbrochen in einem angemessenen Zeitraum, der von Beginn des ersten Vorhabens von der Bewilligungsstelle festgelegt wird, realisiert werden.

Für den Hochwasserschutz entlang der Itter und des Holderbaches liegt zum jetzigen Zeitpunkt eine Machbarkeitsuntersuchung vor. Die Wirtschaftlichkeit der angedachten Maßnahme wurde in der Machbarkeitsuntersuchung ein Nutzen-Kosten-Verhältnis von 2,9 ermittelt. Die Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn das Nutzen-Kosten-Verhältnis größer 1,0 ist.

Es liegt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch keine mit der unteren Wasserbehörde abgestimmte Gesamtkonzeption vor. Auch wurden die notwendigen Rechtsverfahren und die sonstigen erforderlichen Verfahren noch nicht eingeleitet.

Daher ist es zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, einen Antrag für dieses Förderprogramm zu stellen. Auch könnte ein Baubeginn eines Teilstücks der Erweiterung der Verdolung dazu führen, dass die gesamte Erweiterung, auch außerhalb des Bauabschnittes, nicht mehr gefördert werden kann. Weiter würde sich auch der Fördersatz für die verbleibende Maßnahme verringern, da sich die Ausgaben pro Einwohner reduzieren.

Selbst wenn man nur den Teilabschnitt Güterbahnhofstraße – Ost betrachtet, würden hier mögliche Fördermittel in Höhe von rund 650.000 € nicht realisiert werden.

In diesem Betrag sind mögliche Förderungen, die auf die Erweiterung der Holderbachverdolung verursachte Maßnahme an den Verkehrsflächen entfallen noch nicht berücksichtigt.

## 5. Empfehlung der Verwaltung

- a) **Für eine Umsetzung im Rahmen des Sanierungsgebiets „Güterbahnhofstraße“ spricht:**
- Die bedarfsgerechte Verkehrsanbindung des geplanten Parkdecks ist gewährleistet.

- Eine Umsetzung der Maßnahme nach Fertigstellung des Parkdecks führt zu einer zeitweisen Sperrung des Parkdecks.
- Durch den Eingriff in den Einmündungsbereich Panoramaweg / Schafwiesenweg ist eine Anfahrt der dahinter liegenden Bebauung während der Bauarbeiten nicht möglich. Auch ist Zu- und Abfahrt in den Panoramaweg für z. B. LKW mit Fertighausbauteilen nur aus Richtung Odenwaldstraße möglich. Eine Umsetzung nach Fertigstellung des Baugebiets „Wolfs- und Schafacker“ führt zu einer zeitweisen Behinderung der An- und Abfahrt.

**b) Gegen eine Umsetzung im Rahmen des Sanierungsgebiets**

**„Güterbahnhofstraße“ spricht:**

- Die Maßnahme lässt sich im Förderzeitraum nicht mehr abschließen.
- Die Bauausführung der Maßnahme würde sich bei einem angedachten Baubeginn des geplanten Kindergartens im April 2018 auf der Fläche des prov. Schotterparkplatz überlagern.
- Die Bauausführung der Maßnahme würde sich bei einem angedachten Baubeginn des geplanten Parkdecks im Juli 2018 überlagern bzw. sogar einen Baubeginn des Parkdecks blockieren.
- Im Baufeld der Maßnahme verlaufen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom, welche verlegt werden müssten. Der Umfang der Verlegung konnte noch nicht abgestimmt werden. Nach § 150 Abs. 1 BauGB sind diese Kosten unter Berücksichtigung eines Vor- und Nachteilsausgleich in einem Sanierungsgebiet bzw. Entwicklungsbereich vom Verursacher zu tragen. Außerhalb eines Sanierungsgebiets bzw. städtebaulichen Entwicklungsbereich gilt diese Regelung nicht.
- Es stehen keine Mittel für diese Umsetzung der Maßnahme im Haushalt 2017 zur Verfügung.
- Bei einer Abwicklung der Maßnahme im Rahmen der Förderrichtlinien Wasserwirtschaft kann eine deutlich höhere Förderung erreicht werden. Auch könnten Teile der Oberfläche in die Förderfähigen Kosten mit eingerechnet werden. Weiter wird der Fördersatz der weiteren Hochwasserschutzmaßnahme nicht reduziert.

Nach Abwägung der aufgeführten Sachverhalte empfiehlt die Verwaltung, die Maßnahme Güterbahnhofstraße – Ost nicht im Rahmen des Sanierungsgebiets „Güterbahnhofstraße“ umzusetzen. Die Maßnahme sollte im Rahmen einer abgestimmten Gesamtkonzeption Hochwasserschutz ausgeführt werden, um eine möglichst hohe Förderung realisieren zu können.

Im Haushalt 2017 sind auf dem Investitionsauftrag I55203000060 „Hochwasserschutz Itter & Holdergrund“ Mittel für die Weiterführung der Planungen eingestellt.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**

- Anlage 1.1a, 1.1b + 1.2
- Anlage 2.1 + 2.2